

Name des Antragstellers	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	

Antrag auf Erstellung eines Gutachtens

Es wird in der Eigenschaft als
(Eigentümer, Miteigentümer, Erbe, Inhaber eines Rechtes, Kaufinteressent, etc.)

gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Gutachtens für

- ein unbebautes Grundstück ein bebautes Grundstück
 Wohnungs-/Teileigentum - Aufteilungsplannr. Stockwerk
- Dienstbarkeiten und sonstige Rechte
(Wohnrecht , Erbbaurecht usw.)

beantragt. Das Gutachten wird in facher Ausfertigung benötigt.

Gewünscht wird der Verkehrswert	
<input type="checkbox"/> zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung	<input type="checkbox"/> zum anderen Stichtag

Beschreibung	
Gemeinde	Straße, Hausnummer:.....
Gemarkung	Flur Flurstück

Name und Anschrift des Eigentümers, falls dieser nicht Antragsteller ist	
.....	
Einverständniserklärung des Eigentümers: <input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	

An Unterlagen sind beigelegt:

- Grundbuchauszug Abt. I bis Abt. III
 Mietverträge einschl. monatliche Mieterträge (ohne umlagefähige Nebenkosten)
 Kartenauszug (Kennzeichnung der Fläche)

Fremdüberbauten sind auf dem Grundstück vorhanden keine vorhanden

Wenn vorhanden:

- ja (Mitbewertung, Anlage Einverständniserklärung des Eigentümers) nein (Nichtbewertung)

Mit der örtlichen Besichtigung bin ich einverstanden / ist der Eigentümer einverstanden.

Nachweis liegt bei.

Die Besichtigung soll vereinbart werden mit Herrn/Frau Tel.

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren gemäß der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen (Gutachterausschusskostenverordnung - GAKostVO M-V) vom 12. März 2020 erhoben.

Die Gebühr richtet sich nach dem ermittelten Verkehrswert. Der Antragsteller verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen. Die Leistungen des Gutachterausschusses sind umsatzsteuerpflichtig.

Im Falle einer Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren nach der o.g. Verordnung.

Der Eigentümer des Grundstücks erhält gemäß § 193 Abs. 4 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift